

NEUIGKEITEN UND TIPPS AUS DER PRAXIS

AIA UND STRAFLOSE SELBSTANZEIGE: ZWEITE GNADENFRIST!

Am 5. Oktober 2018 teilte der Bundesrat mit, dass erstmals Informationen zu Finanzkonten im Rahmen des automatischen Informationsaustausches (AIA) mit den EU-Ländern sowie neun weiteren Staaten und Territorien ausgetauscht wurden. Konkret versandte die ESTV Informationen zu rund zwei Millionen Finanzkonten.

Der AIA hat den gegenseitigen Austausch von Informationen zu Finanzkonten zum Inhalt. Zu den auszutauschenden Informationen gehören Identifizierungs-, Konto- und Finanzinformationen, darunter auch Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaat, Steueridentifikationsnummer, Angaben zum meldenden Finanzinstitut, Kontosaldo und Kapitaleinkommen.

Durch den AIA erhöht sich die Wahrscheinlichkeit erheblich, dass eine (versuchte) Steuerhinterziehung in Bezug auf nicht oder nur teilweise deklariertes Vermögen im Ausland von den Steuerbehörden entdeckt wird.

Grundsätzlich ist eine straflose Selbstanzeige möglich, wenn sich die steuerpflichtige Person erstmals anzeigt, und 1) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist, 2) die steuerpflichtige Person die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt und 3) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, dann wird seitens der Steuerbehörde von einer Strafverfolgung abgesehen.

Die Umsetzung des AIA beeinflusst nun die erste Voraussetzung für eine straflose Selbstanzeige, dass nämlich die Hinterziehung keiner Behörde bekannt ist.

In Bezug auf Konten in «Partnerstaaten», mit welchen der AIA auf den 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist und deren Daten per 30. September 2018 ausgetauscht wurden, bedeutet dies, dass eine straflose

Selbstanzeige nach Haltung der ESTV bis zum 30. September 2018 möglich war. Nach diesem (Guillotine-)Datum wird, nach Haltung der ESTV, die Kenntnis der dem AIA unterliegenden Steuerfaktoren vorausgesetzt. Nach Auffassung der ESTV erfolgt eine Selbstanzeige dann nicht mehr aus eigenem Antrieb.

Allerdings obliegt es der zuständigen kantonalen Steuerverwaltung, zu beurteilen, ob eine Selbstanzeige die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Straflosigkeit erfüllt. Dies gilt auch für die Frage, ob den Behörden die zur Anzeige gebrachten Steuerfaktoren bekannt waren oder nicht. In dieser Hinsicht haben die Kantone unterschiedliche Haltungen. Der Kanton Zürich lässt die Straflosigkeit zu, bis die Hinterziehung tatsächlich entdeckt wird (Abgleich der Meldedaten). Der Kanton Zug stellt auf die Haltung der ESTV ab. Im Kanton Schwyz ist dagegen auf das Datum des Inkrafttretens des AIA mit dem jeweiligen Land abzustellen. Die Kantone GR, SG und TG orientieren sich ebenfalls an der Haltung der ESTV, massgebend ist aber nicht fix der 30. September, sondern das Datum des effektiven Eintreffens der AIA-Daten.

Das führt zum einen dazu, dass es je nach Kanton noch möglich ist, eine straflose Selbstanzeige erfolgreich zu tätigen, auch bezüglich Staaten, mit welchen die (erstmaligen) AIA-Daten bereits ausgetauscht wurden.

Zum anderen findet der Datenaustausch mit Partnerstaaten, mit welchen der AIA erst am 1.1.2018 in Kraft getreten ist – darunter Liechtenstein, Singapur oder Hong Kong – erstmalig im Jahr 2019 statt. Für in der Schweiz steuerpflichtige Personen mit nicht-deklariertem Vermögen in diesen Staaten kann eine Selbstanzeige im Jahr 2018 auf jeden Fall noch erfolgen. Im Jahr 2019 wird es auch in solchen Fällen, je nach Haltung der zuständigen Steuerverwaltung, zunehmend kritisch.

Oktober 2018